

**Erste Änderungssatzung vom 28. April 2021
zur Änderung der Hauptsatzung der
Gemeinde Barbelroth vom 2. Oktober 2019**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Barbelroth hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter die folgende Erste Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02. Oktober 2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die §§ 4 Nr. 1 und Nr. 2, 6 Abs. 2 und 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Barbelroth vom 02. Oktober 2019 erhalten folgende Neufassungen:

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1000,00 Euro im Einzelfall
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 Euro.

§ 10

Entschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird, die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barbelroth, 28. April 2021



Roland Nuß, Ortsbürgermeister